

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs
„Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs
„Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in
Organisationen“ (M.A.)
des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften
an der Universität Koblenz**

Vom 5. Juli 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 25. Mai 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 5. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz vom 3. Mai 2011 (Mitteilungsblatt 3/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (Mitteilungsblatt 2/2017, S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ werden durch die Worte „des Masterstudiengangs „Organisationspädagogik““ ersetzt.
 - b) Nach dem Klammerzusatz „(M.A.)“ wird eine Fußnote mit folgendem Text eingefügt:

„Ab WS 24/25 wird die Umbenennung des Masterstudiengangs in „Organisationspädagogik“ erfolgen.“
 - c) Nach den Worten „an der Universität Koblenz“ werden die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ werden durch die Worte „Masterstudiengang „Organisationspädagogik““ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „an der Universität Koblenz“ werden die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ durch die Worte „Masterstudiengang „Organisationspädagogik““ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ durch die Worte „Masterstudiengang „Organisationspädagogik““ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ durch die Worte „Masterstudiengang „Organisationspädagogik““ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang, welche zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Abs. 2 vorlegen können, aber voraussichtlich im folgenden Semester sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen werden, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Bachelorarbeit angemeldet wurde. Die Universität Koblenz stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der ausstehenden Prüfungsleistungen – sofern die Leistungen an der Universität Koblenz zu erbringen sind und die Bewertung durch Lehrende der Universität Koblenz erfolgt – sicher. Die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist sie bereits erfolgt, so erlischt sie. Von der Ausnahmeregelung in Satz 1 kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass erforderliche Kompetenzen aus einem Bachelorstudiengang für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht nachgewiesen sind, kann durch ihn eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Mit dem Zulassungsbescheid erhält die oder der Studierende einen Bescheid, in dem die noch nachzuweisenden Kompetenzen aufgeführt sind sowie der Zeitraum, in dem sie nachzuweisen sind. Die noch zu erbringenden Leistungen dürfen einen Umfang

von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfüllt sein.“

4. § 3 Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „des Studiengangs sowie die“ und nach den Worten „Fachstudienberaterin bzw. der“ jeweils die Worte „vom Fachbereich ernannte“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma eingefügt und die Worte „ggf. in digitaler Übermittlung“ gestrichen sowie nach dem Wort „Form“ der Klammerzusatz „(ggf. digital)“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Anrechnung“ eingefügt.
- b) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind auf Antrag anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Koblenz. Die Gründe sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

(2) weggefallen“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ und das Wort „Anrechnungsfähigkeit“ durch das Wort „Anerkennungsfähigkeit“ ersetzt sowie nach den Worten „Anerkennungsfähigkeit der“ die Worte „Studien- und“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in der Regel bis“ durch die Worte „in einem Umfang bis höchstens“ und das Wort „anerkannt“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Bachelorstudiengang können auf Antrag insbesondere vollständig absolvierte, pädagogisch relevante Praxiszeiten aus Berufsausbildungen (z. B. Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflege) und institutionalisierten Freiwilligendiensten (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) im Rahmen des Moduls P 1 vollständig oder teilweise anerkannt werden.“

- e) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im Bachelor- bzw. im Masterstudiengang an der Universität Koblenz zu erbringen ist.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „oder angerechnet“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Worte „oder angerechneten“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Anrechnung“ durch die Worte „Anerkennung oder Anrechnung“ ersetzt.
- g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „Für die Anerkennung von Leistungen legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte der anzuerkennenden Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bislang unterzogen hat. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.“
- h) In Absatz 8 wird das „Anrechnungsverfahren“ durch das Wort „Anerkennungsverfahren“ ersetzt.
- i) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Anerkennungen“ die Worte „oder Anrechnungen“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungspunktesystem“ ein Komma und die Worte „Gliederung des Studiums“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ durch die Worte „Masterstudiengang Organisationspädagogik““ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „studienbegleitend“ die Abkürzung „i. d. R.“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Worte „für die Studienleistungen“ gestrichen.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich wie folgt auf die Studienbereiche verteilen:
- | | |
|---|---------|
| - Basisbereich (B) | 23 LP, |
| - Profildbereich (P)
(einschließlich zweier gewählter
Studienschwerpunkte, 49 LP) | 128 LP, |
| - Referenzbereich (R) | 22 LP, |
| - Entwicklungsbereich (E) | 7 LP. |
- Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich wie folgt auf die Studienbereiche verteilen:
- | | |
|---------------------------|---------|
| - Grundlagenbereich (G) | 21 LP, |
| - Vertiefungsbereich (V) | 57 LP, |
| - Integrationsbereich (I) | 17 LP, |
| - Abschlussbereich (A) | 25 LP.“ |
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS im Rahmen des Kontaktstudiums) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. des Masterstudiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen beträgt im Bachelor insgesamt 101-102 SWS (davon 56 SWS im Rahmen der Pflichtmodule, je nach Kombination 34 oder 35 SWS zusammen für die beiden Wahlpflichtmodule aus P 4 und ca. 11 SWS aus dem offenen Wahlpflichtbereich im Modul P 3). Der zeitliche Gesamtumfang des Masterstudiengangs beträgt 49 SWS (Pflichtmodule).“
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten ist ggf. die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen des Moduls (vgl. § 7) sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung (vgl. §§ 8-12). Die Bachelor-Module P 3 und E 1 sowie die Master-Module des Integrationsbereichs werden nicht benotet, sondern nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet.“
7. In § 6 wird Satz 2 „Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht, indem jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen wird.“ gestrichen.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Teilnahme und Meldepflichten

(1) In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern nichts anderes geregelt ist, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitspflicht ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen teilgenommen hat. Eine regelmäßige Anwesenheit kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat, insofern eine Begründung vorliegt. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) weggefallen

(3) weggefallen

(4) Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter trägt unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle erbrachter Prüfungsleistungen auch die von ihnen erzielten Noten in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem ein.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Jedes Modul wird i. d. R. mit einer Prüfung abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden.“

bb) Satz 6 „Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen.“ wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte „über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Behinderung“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und danach die Worte „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt sowie nach den Worten „für die Fortsetzung des Studiums notwendige“ die Worte „Studienleistungen und“ gestrichen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Einzel- oder“ die Worte „auf Antrag der Prüflinge und im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 „Die Niederschrift darf nicht allein in elektronischer Form abgefasst werden.“ wird gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 4 wird nach dem Wort „Bestimmungen“ die Worte „durch das Hochschulprüfungsamt“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 4 wird nach den Worten „des Fachbereichs“ die Worte „und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „In schriftlichen Prüfungen im Rahmen einer Klausur“ durch die Worte „In Klausuren unter Aufsicht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „sowie Prüfungskandidatin bzw. des -kandidaten und, Beginn und Ende der Prüfung sowie“ durch die Worte „sowie der Prüfungskandidatin bzw. des -kandidaten sowie Beginn und Ende der Prüfung und“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ das Komma gestrichen und die Worte „zugrunde liegenden“ durch das Wort „zugrundeliegenden“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Hausarbeiten müssen als Papierfassung und auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers zusätzlich in digitaler Version eingereicht werden. Die Archivierung erfolgt beim Hochschulprüfungsamt. Bei Vorliegen einer rechtssicheren digitalen Abgabe- und Archivierungsmöglichkeit kann mit Zustimmung der Prüfenden zugunsten einer digitalen Einreichung auf die Abgabe von Papierfassung und Speichermedium verzichtet werden.“

- d) In Absatz 6 wird Satz 5 „Eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung ist vorzusehen; findet die Wiederholungsprüfung im Bewertungszeitraum statt, ist das erste Prüfungsergebnis spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Workshops“ die Worte „entsprechend der Regelungen des Modulhandbuchs“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „schriftlichen Projektberichten (Module P 5 und V 5“ durch die Worte „schriftlichen Projekt- bzw. Forschungsberichten (Module P 6, G 2 und V 5)“ sowie im Klammerzusatz nach dem Wort Dokumentation die Angabe „E 2“ durch die Angabe „P 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelorstudium“ das Wort „bietet“ gestrichen.

- bb) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung im Bachelor-Modul P 3 hat primär den Charakter einer schriftlichen Dokumentation, die relevante Dokumente der Teilnahme aus allen Modul-Veranstaltungen umfasst.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Nebensatz „, wenn dies in den Anhängen und Modulhandbüchern so vorgesehen ist“ gestrichen.

13. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Nebensatz „, es sei denn im Anhang werden abweichende Regelungen getroffen“ eingefügt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Abmeldung von der Prüfung oder er wird dem Hochschulprüfungsamt in Textform mitgeteilt.“

- b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird nach den Worten „Es sind“ das Wort „höchstens“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, können Studierende im Einvernehmen mit den Prüfenden die zweite Wiederholung alternativ als mündliche Prüfung ablegen (vgl. § 9). Diese Prüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 30 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Diese Variante ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der schriftlichen Prüfung zuvor nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 14 Abs. 4 (Täuschungsversuch) beruht.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist innerhalb von vier Semestern abzulegen.“

16. In § 16 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schwerpunkte“ die Worte „im Bachelorstudiengang“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Wurden freiwillig zusätzliche Module absolviert, können diese auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten in das Zeugnis eingetragen werden; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“

b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Hochschulprüfungsamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Einsicht in alle dem Hochschulprüfungsamt vorliegenden Prüfungsakten ist nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Hochschulprüfungsamt zu stellen. Das Hochschulprüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ das Zeichen und das Wort „/ Prüfungsverwaltung“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „akademischen Mitarbeiter“ durch die Worte „akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird der Verweis auf „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis auf „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte und das Komma „und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen,“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich im Rahmen des Qualitätsmanagements über relevante Indikatoren.“
 - bb) In Satz 5 werden nach dem „Reform“ die Worte „des Studienplans und“ gestrichen.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Organisation und Dokumentation der Veranstaltungsteilnahme sowie die Prüfungsverwaltung erfolgen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „bewerten“ ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzende“ und das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

BEREICH	Modul	Gewichtung im Rahmen der Endnote
BASIS (23 Leistungspunkte)	B 1: Grundlagen der Pädagogik	10%
	B 2: Erziehung und Bildung	10%

	in historischer, systematischer und vergleichender Sicht	
PROFIL (128 Lp)	P 1: Pädagogische Feldexploration und -reflexion mit Praktikum	5%
	P 2: Einführung in die Systematik der Erziehungswissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	5%
	P 3: Offener Wahlpflichtbereich zur ergänzenden Profilbildung	0%
	P 4 (A-D) I: erster Schwerpunkt (Wahlpflicht)	5%
	P 4 (A-D) II: erster Schwerpunkt (Wahlpflicht)	5%
	P 4 (A-D) I: zweiter Schwerpunkt (Wahlpflicht)	5%
	P 4 (A-D) II: zweiter Schwerpunkt (Wahlpflicht)	5%
	P 5: Forschungsmethoden	5%
	P 6: Integriertes Projektpraktikum	10%
P 7: B.A.-Abschlussarbeit (Thesis)	15%	
REFERENZ (22 Lp)	R 1: Grundlagen der Psychologie	10%
	R 2: Grundlagen der Soziologie	10%
ENTWICKLUNG (7 Lp)	E 1: Studienorientierung und tutorielle Praxis	0%

b) In Absatz 6 erhält die Tabelle folgende Fassung:

BEREICH	Modul	Gewichtung im Rahmen der Endnote
GRUNDLAGEN (21 Leistungspunkte)	G 1: Forschung rezipieren und reflektieren	5%
	G 2: Forschung planen und durchführen	15%
VERTIEFUNG (57 Lp)	V1: Wissensbasierte Gestaltung von Bildung und Förderung	10%
	V 2: Reflexion von Strukturen und Prozessen der Bildung und Förderung	10%

	V 3: Organisation und Steuerung anhand exemplarischer Felder	10%
	V 4: Qualitäts- und Organisationsentwicklung	10%
	V 5: integratives Forschungs- oder Entwicklungsprojekt	15%
INTEGRATION (17 Lp)	I 1: Integration bisheriger Berufs- und Felderfahrung	0%
	I 2: Reflexion und berufsvorbereitende Entwicklung des Studienprofils	0%
ABSCHLUSS (24+1 Lp)	A 1: M.A.-Abschlussarbeit	25%

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird nach dem Wort „Masterprüfung“ das Wort „ist“ durch das Wort „erfolgt“ und werden die Worte „zu stellen“ durch die Worte „im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.

bb) Der zweite Halbsatz „Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten;“ wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „zum Zeitpunkt der Prüfung“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung“ ersetzt und nach den Worten „an der Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen sowie der Verweis auf „§ 67 Abs. 4 HochSchG“ durch den Verweis auf „§ 67 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung sind beizufügen:“ durch die Worte „Der Antrag auf Zulassung gemäß Abs. 1 beinhaltet:“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „drei Monaten (zwölf Wochen)“ durch die Worte „zwölf Wochen“ und in Satz 2 die Worte „sechs Monaten (vierundzwanzig Wochen)“ durch die Worte „vierundzwanzig Worte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Professor“ ein Komma gesetzt und das Wort „oder“ gestrichen sowie nach dem Wort „Privatdozenten“ die Worte „oder promovierten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter“ eingefügt; nach dem Wort „werden“

wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und im folgende Satz das Wort „bei“ groß geschrieben.

bb) Im neuen Satz 4 werden die Worte „In diesem Fall“ durch die Worte „in diesen beiden Fällen“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfling kann nach erfolgreicher Ablegung der Modulprüfungen B 1, P 1, 2, 4 und 5 sowie R 1 und 2 im Bachelorstudiengang und der Module G 1 und 2, V 1 bis 4 und I 1 im Masterstudiengang mit der Gutachterin bzw. dem Gutachter und der Zweigutachterin bzw. dem –gutachter die Ausgabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit vereinbaren. Themenvorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. Die Gutachterin bzw. der Gutachter teilt das Thema unverzüglich dem Hochschulprüfungsamt mit.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Der Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Das Hochschulprüfungsamt“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ und das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Hochschulprüfungsamt“ ersetzt sowie werden die Worte „CD oder“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.“

f) In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterarbeit ausgegeben werden.“

24. Anhang 1 erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

25. Anhang 2 erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

26. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft

mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 2 Buchstaben b und c, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe b am 1. Oktober 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 2 Buchstaben b und c, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe b treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2023/2024 das Studium des Bachelor- bzw. des Masterstudiums aufnehmen. Studierende, die bei Inkrafttreten der Änderungsordnung bereits für den Bachelor- oder den Masterstudiengang eingeschrieben sind, können nach den neuen Bestimmungen studieren, sofern sie dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung schriftlich beantragen.

(3) Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ oder des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ bis einschließlich Sommersemester 2023 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis einschließlich Sommersemester 2027 und die Masterprüfung bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Koblenz, den 5. Juli 2023

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

**Anhang 1: Modulübersicht zum Bachelorstudiengang
zu §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 1**

Bereiche	Module		LP ¹	SWS ²	Modulprüfungen ³ (Art und Dauer)
Basis	B 1	Grundlagen der Pädagogik	12	7	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	B 2	Erziehung und Bildung in historischer, systematischer und vergleichender Sicht	11	6	Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Profil	P 1	Pädagogische Feldexploration und -reflexion (mit Praktikum)	15	4	Schriftliche Prüfung: Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) – vgl. § 12
	P 2	Einführung in die Systematik der Erziehungswissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	7	6	Schriftliche Prüfung: Präsenz- oder e-Klausur (Prüfungsdauer: 120 Minuten)
	P 3	Offener Wahlpflichtbereich zur ergänzenden Profilbildung	13	ca. 11	Schriftliche Prüfung: Dokumentation (Bearbeitungszeit: 1 Woche) – vgl. § 12

¹ LP = Leistungspunkte im Sinne des ECTS

² SWS = Semesterwochenstunden des Kontaktstudiums

³ Sollten in dieser Spalte unterschiedliche Prüfungsarten genannt werden, dann wird die Prüfungsart jeweils zu Beginn des Moduls bekanntgegeben und gilt für die gesamte Kohorte.

Schwerpunkte im Profilbereich zur Wahl des 1. und 2. Wahlpflichtfachs	P 4 (A)	Bildung, Beratung und Management im Kontext der Erwachsenenpädagogik I	15 oder 9 ⁴	10 oder 6	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
		Bildung, Beratung und Management im Kontext der Erwachsenenpädagogik II	14 oder 11	11 oder 9	Mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: 25 Minuten/Teiln.)
	P 4 (B)	Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und Familien I	15 oder 9	10 oder 6	Schriftliche Prüfung: Präsenz-Klausur (Prüfungsdauer: 120 Minuten)
		Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und Familien II	14 oder 11	10 oder 8	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	P 4 (C)	Migration und Heterogenität im Kontext der Pädagogik I	15 oder 9	10 oder 6	Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)
		Migration und Heterogenität im Kontext der Pädagogik II	14 oder 11	10 oder 8	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	P 4 (D)	Inklusion und Partizipation im Kontext der Pädagogik I	15 oder 9	10 oder 6	Mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: 25 Minuten/Teiln.)
		Inklusion und Partizipation im Kontext der Pädagogik II	14 oder 11	11 oder 9	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)

⁴ Innerhalb der Schwerpunkte im Profil-Bereich sind ein 1. und ein 2. Wahlpflichtfach (WPF) zu belegen. Hierbei stehen die vier Varianten A. bis D. zur vertiefenden Profilbildung zur Wahl. Die einzelnen Wahlpflicht-Schwerpunkte A. bis D. umfassen jeweils zwei Module (P 4 A Nr. I und P 4 A Nr. II, P 4 B Nr. I und P 4 B Nr. II etc.). Je nach Wahl als 1. oder 2. Wahlpflichtfach variiert der Umfang der Module in Bezug auf die Leistungspunkte und die Semesterwochenstunden, da die Einführungen zu Beginn sowie die abschließende Vorlesung „Pädagogische Professionalität“ jeweils nur einmal zu belegen sind und dabei dem 1. Wahlpflichtfach zugerechnet werden (vgl. die Erläuterungen zu den Schwerpunkten im Modulhandbuch).

Profil	P 5	Forschungsmethoden	14	9	Zwei schriftliche Modulteilprüfungen: a. Präsenz- oder e-Klausur (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) b. Präsenz- oder e-Klausur (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
	P 6	Integriertes Praxisprojekt (mit Praktikum)	15	5	Schriftliche Prüfung: Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) – vgl. § 12
	P 7	Abschlussarbeit ⁵	15	2	Bachelorarbeit – vgl. § 24
Referenz	R 1	Grundlagen der Psychologie	11	6	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit oder Portfolio (Bearbeitungszeit: je 2 Wochen)
	R 2	Grundlagen der Soziologie	11	6	Schriftliche Prüfung: Präsenz- oder e-Klausur (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
Entwicklung	E 1	Studienorientierung und tutorielle Praxis	7	5	Mündliche Prüfung: Kolloquium als Gruppenprüfung (10 Minuten/Teiln.) – vgl. § 12

⁵Teilnahmevoraussetzungen:

Für P 7 ist der erfolgreiche Abschluss der Module B 1, P 1, 2, 4 und 5 sowie R 1 und 2 Bedingung, da die Kompetenzen aus diesen Modulen für die Erstellung der Abschlussarbeit Voraussetzung sind.

**Anhang 2: Modulübersicht zum Masterstudiengang
zu §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 6**

Bereiche	Module		LP ⁶	SWS ⁷	Modulprüfungen (Art und Dauer)
Grundlagen	G 1	Forschung rezipieren und reflektieren	7	4	Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
	G 2	Forschung planen und durchführen	14	8	Schriftliche Prüfung: Forschungsbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) – vgl. § 12
Vertiefung	V 1	Wissensbasierte Gestaltung von Bildung und Förderung	12	6	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	V 2	Reflexion von Strukturen und Prozessen der Bildung und Förderung	10	6	Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
	V 3	Organisation und Steuerung anhand exemplarischer Felder	12	6	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	V 4	Qualitäts- und Organisationsentwicklung	9	6	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	V 5	Integratives Forschungs- oder Entwicklungsprojekt	14	5	Schriftliche Prüfung: Projektbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) – vgl. § 12

⁶ LP = Leistungspunkte im Sinne des ECTS

⁷ SWS = Semesterwochenstunden des Kontaktstudiums

Integration	I 1	Integration bisheriger Berufs- und Felderfahrung	9	3	Mündliche Prüfung: Kolloquium als Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: 10 Minuten/Teiln.) – vgl. § 12
	I 2	Reflexion und berufsvorbereitende Entwicklung des Studienprofils	8	4	Mündliche Prüfung: Kolloquium als Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: 10 Minuten/Teiln.) – vgl. § 12
Ab-schluss	A 1	Masterarbeit ⁸ (incl. Begleitveranstaltung)	25	2	Masterarbeit – vgl. § 24

⁸ Teilnahmevoraussetzungen: Für A 1 ist der erfolgreiche Abschluss der Module G 1 und 2, V 1 bis 4 und I 1 Bedingung, da die Kompetenzen aus diesen Modulen für die Erstellung der Abschlussarbeit Voraussetzung sind.